

BGH, Beschl. v. 06.05.2009 – VI ZR 250/07; Verwertung von Gutachten der Schlichtungsstelle; GesR 2008, 418

In Arzthaftungsprozessen habe das jeweils angerufene Gericht zur Aufklärung des medizinischen Sachverhalts in der Regel einen Sachverständigen einzuschalten. Dabei könne gem. § 411 a ZPO eine schriftliche Begutachtung durch die Verwertung eines gerichtlich oder staatsanwaltschaftlich eingeholten Sachverständigen-gutachtens aus einem anderen Verfahren ersetzt werden. Dieses schließe allerdings nicht aus, dass ein außerhalb des Rechtsstreits, etwa in einem anderen Verfahren, erstattetes Gutachten grundsätzlich auch im Arzthaftungsprozess im Wege des Urkundsbeweises verwertet werden könne. Dieses gelte nach der Rechtsprechung des Senats auch im Grundsatz für medizinische Gutachten aus vorangegangenen Verfahren ärztlicher Schlichtungsstellen.

Dennoch habe der jeweilige Tatrichter ein gerichtliches Sachverständigengutachten jedenfalls dann einzuholen, wenn ein im Wege des Urkundsbeweises verwertetes Gutachten nicht alle maßgeblichen Fragen beantwortet.